



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1

Dauer und Ausgestaltung

Der Aufbau muss am Eröffnungstag spätestens drei Stunden vor Beginn beendet sein. Ausnahme hiervon bilden Lebensmittelstände, diese müssen 6 Stunden vor Markteröffnung betriebsbereit sein, um eine ordnungsgemäße, schnelle und saubere Lebensmittelkontrolle zu gewährleisten.

Die Standbetreibenden haben dafür zu sorgen, dass ihre Kleidung und der Stand dem Ambiente der Veranstaltung entsprechen. Elektrische Beleuchtung muss dezent erfolgen und dem Thema der Veranstaltung angepasst gestaltet sein. Bei mittelalterlichem Thema darf dies nur in Zusammenhang mit Mittelalterbeleuchtung (Kerzen, Öllampen, etc.) erfolgen.

Der/die Standinhaber:in haben während der Öffnungszeiten der Veranstaltung anwesend zu sein. Es ist unbedingt genau darauf zu achten, dass insbesondere moderne Geräte und Accessoires, solange sie nicht auf der Warenliste aufgeführt wurden, für den Besuchenden nicht sichtbar sind. Die Standbetreibenden haben dafür zu sorgen, dass ihre Waren immer ausreichend lieferbar sind. Der Stand muss während der vertraglich vereinbarten Zeit geöffnet bleiben. Ware darf erst nach Marktschluss zusammen geräumt werden. Die Mitwirkenden haben dafür Sorge zu tragen, dass bis zum Ende der Veranstaltung ausreichend Ware angeboten werden kann. Bei Zuwiderhandlung behält der Veranstalter sich ein Bußgeld bis in Höhe der vereinbarten Standmiete vor.

Der Stand ist während der Öffnungszeiten offen und mit Ware bestückt zu halten, die Mitwirkenden haben nüchtern an ihrem Stand zu sein. Ausnahmen hiervon können nur durch den Veranstalter oder den Marktmeister schriftlich veranlasst werden. Verstöße hiergegen werden beim ersten Mal mit 50€, beim 2. Mal mit 100€, beim 3. Mal mit 200€, beim 4. Mal mit 400€, etc. **Strafe** geahndet. Die Strafe ist sofort dem Veranstalter oder Marktmeister in bar zu zahlen.

Fahrzeuge müssen bis 15 Minuten vor Markteröffnung vom Gelände gefahren werden, während der Marktzeiten sowie 30 Minuten nach Marktende ist das Befahren strengstens untersagt. Strafe hierfür ist wie eben definiert. Ausnahmen gestattet ausschließlich der Veranstalter.

Hunde sind an der Leine zu halten.

Müll ist unverzüglich und täglich zu entsorgen, er darf nicht im oder am Stand gesammelt werden. Bei Zuwiderhandlung Strafen wie eben definiert!

§2

Standplatzmiete

Der Aufbau des Standes darf erst dann erfolgen, wenn die Zahlung der Standplatzmiete geleistet wurde. Bei gesonderten Absprachen außer der Vorauszahlung kann es zu einer Abrechnung des Standgeldes zum Marktende kommen. Der Abbau darf in diesem Fall erst nach erfolgter Abschlusszahlung erfolgen. Sollte die Abschlusszahlung nicht geleistet sein, behält sich der Veranstalter vor, den Stand wie auch die darin enthaltenen Waren sicherzustellen, eventuelle notwendige Abbaukosten wie Einlagerungskosten trägt der Mitwirkende. Der/die Standinhaber:in hat in diesem Fall die Möglichkeit, innerhalb von 6 Monaten die Abschlussrate zu zahlen, ansonsten ist der Veranstalter berechtigt, sichergestellte Gegenstände und Waren bis zu Höhe der Rate zuzüglich der Unkosten zu veräußern. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigungen und Ausweitung der Standfläche sind untersagt.

Die Standbetreibenden verpflichten sich, dem Veranstalter eine Quittung auszustellen, die den Vorschriften des §14 Umsatzsteuergesetz, d.h. vollständige Anschrift, Steuernummer sowie laufende Rechnungsnummer, Rechnung trägt.

§3

Lebensmittelzubereitung, Gestattungen

Die Standbetreibenden versichern, im Falle des Ausschanks oder der Zubereitung und Ausgabe von Lebensmitteln im Besitz sämtlicher dafür vorgeschriebenen Dokumente zu sein. Weiterhin versichern sie, dass sie im Besitz der erforderlichen Dokumentationen sind, um den Stand ordnungsgemäß betreiben zu dürfen. Bei Ausschank bzw. zum Verzehr vorgesehene Waren hat sich der/die Standbetreiber:in eine Gestattung bei dem zuständigen Ordnungsamt, Gaststättenstelle zu besorgen. Die für die Lebensmittelabgabe erforderlichen Auskünfte sind über die Lebensmittelüberwachung zu beziehen. Der/die Standbetreiber:in hat sich über sämtliche behördliche Genehmigungen zu informieren und diese umzusetzen und einzuhalten. Der Veranstalter übernimmt in keinem Fall Haftung für durch die Mitwirkenden verursachten Fehler oder Schäden. Insbesondere hat sich der/die Standbetreiber:in über die aktuell geltenden Hygienevorschriften zu informieren (Plexiglasschutzvorrichtungen, Desinfektionsmittel, Mund/Nasebedeckungen, Schutzhandschuhe, Handwaschbecken, hängende Handtücher, durchgehender Boden etc.). Verpflegende Standbetreiber:innen sind verpflichtet, den Mitwirkenden wie Marktbeschickern erkennbar vergünstigte Marktpreise zu gewähren. Der Veranstalter kommt für die Differenz nicht auf. Es gibt keine „Anschreibelisten“ welche dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden. Ausnahmen bilden vom Veranstalter ausgegebene Verpflegungsmarken, diese sind täglich oder nach der Veranstaltung zu den abgesprochenen Konditionen beim Veranstalter abzurechnen.

§4

Warenangebot

Es sind nur mit dem Veranstalter abgesprochene Waren erlaubt. Nicht abgesprochene Waren können von dem Veranstalter entfernt werden. Ware zum Ausschank oder zum sofortigen Verzehr ist besonders zu kennzeichnen. Sollten Waren des Sortimentes den Rahmen des Marktangebot sprengen, setzt der Veranstalter den/die Standinhaber:in bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn darüber in Kenntnis. Weiterhin behält sich der Veranstalter vor, Waren oder Warengruppen vom Verkauf auszunehmen, sollten sie dem thematischen Ambiente oder der Warenliste nicht entsprechen. Ebenso behält sich der

Veranstalter das Recht vor, zwingende Richtpreise für bestimmte Waren oder Warengruppen festzulegen. Bei ortsansässigen Läden dürfen nur die in den Läden angebotenen Waren zum Verkauf angeboten werden.

§5

Reinigung, Strom, Wasser, Beleuchtung

Der/die Standbetreiber:in verpflichtet sich, seine Standfläche nach Ende der Veranstaltung wieder in den Zustand zu versetzen, in dem er sie vorgefunden hat. Sollte dieses nicht geschehen, behält der Veranstalter sich Reinigungsgebühren und/oder Reparaturkosten, durchgeführt durch örtliche Fachbetriebe, zzgl. 25% Bearbeitungsgebühr vor.

Für Strom sowie Wasser können je nach Veranstaltung gesonderte Kosten anfallen. Da sich der Standgeldbetrag als reines Standgeld versteht, sind diese Kosten hierin nicht grundsätzlich enthalten. Der Stromanschluss wird zumeist mit einer gestaffelten Abgabe gesondert berechnet.

Der/die Standbetreiber:in ist verpflichtet, in ausreichender Menge ca. 50m Stromkabel sowie Zu- und Abwasserschlauch vorzuhalten. Ebenso ist für eine ausreichende Abdeckung (Gummimatten o. ä.) Sorge zu tragen.

Der/die Standbetreiber:in ist dazu verpflichtet, seinen Stand sowie den an seinen Stand angrenzenden Weg in einem Mindestradius von 8m sauber zu halten. Die Reinigung hat täglich bis eine Stunde nach Marktschluss zu geschehen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter nach einer Ermahnung eine Reinigungspauschale in Höhe von 50€ vor.

Der/die Standinhaber:in verpflichtet sich, sich an die brandschutztechnischen Vorschriften zu halten, und den Stand mit einem 6kg Feuerlöscher auszustatten.

§6

Nichterfüllungsklausel

Kündigt der/die Standinhaber:in den Vertrag, behält der Veranstalter sich eine Bearbeitungsgebühr von 50€ vor. Erfolgt diese Kündigung innerhalb 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, behält sich der Veranstalter eine Kündigungsgebühr von der Hälfte der Gesamtsumme des Vertrages, jedoch mindestens 100€ vor. Erfolgt eine Kündigung innerhalb der letzten 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, wird eine Vertragsstrafe in Höhe der Gesamtsumme des Vertrages, jedoch mindestens 200€ fällig.

Wird der/die Standinhaber:in gemäß §275 BGB von seiner Verpflichtung zur Leistung frei (höhere Gewalt), ist er nicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Beweislast liegt hier bei dem/der Standinhaber:in. Der Veranstalter kann in diesem Fall die Stellung von Ersatz verlangen. Der Veranstalter ist nicht schadenersatzpflichtig und kann auch nicht für entgangene Gewinne belangt werden. Der Veranstalter ist in keinem Fall dem/der Standinhaber:in gegenüber regresspflichtig. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zeitlich und räumlich zu verlegen und/oder zu verkürzen. In diesem Fall werden die geleisteten Zahlungen rückerstattet. Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung abgesagt, verlegt oder verkürzt werden, so sind die Standmieten und alle von den Mitwirkenden zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem/der Standinhaber:in. Die Standgebühren sind in voller Höhe fällig.

§7

Haftungsausschluss, salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabsprachen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind wirkungslos. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für beschädigte und/oder abhanden gekommene Sachen. Auch schließt der Veranstalter eine Haftung für zu Schaden gekommene Personen, solange nicht ein grob fahrlässiger Verstoß von Seiten des Veranstalters vorliegt, aus. Der/die Standinhaber:in versichert, über eine eigene Betriebshaftpflicht zu verfügen. Die Deckungssumme umfasst mindestens 5.000.000€. Der Veranstalter haftet nicht für durch den/die Standbetreiber:in verursachten Schaden. Der Mitwirkende achtet insbesondere darauf, seinen Stand feuer- und sturmfest zu gestalten. Insbesondere bei der Anbringung von Lampen ist darauf zu achten, dass keinerlei brennbare Stoffe mit der Lampe in Berührung kommen. Bei Unwirksamkeit einer der vorangehenden Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel wird sodann einvernehmlich durch eine ersetzt, die wirtschaftlich und ihrer Intention nach der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Über den Inhalt der Vereinbarung sowie die Höhe des vereinbarten Standgeldes ist Stillschweigen zu bewahren. Zugesandte und gewonnene Fotos dürfen im Rahmen der Tätigkeiten des Veranstalters frei genutzt werden. Der/die Standinhaber:in ist verpflichtet, dem Veranstalter nutzbare Fotos zu allen nötigen Zwecken zur Verfügung zu stellen, und dabei Sorge zu tragen, dass diese Bilder nicht durch Dritte in irgendeinem urheberrechtlichen Verhältnis stehen.

PANEM ET CIRCENSES Event Management & Event Catering

Dominik Wrhel

Oberdorfstr. 33

27257 Affinghausen #

Steuernummer DE 248860184

Finanzamt Sulingen 45/149/00612

Bankverbindung BIC GENODEF1SUL IBAN DE75256916334110608301